

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3995

Urteil Nr. 32/2007
vom 21. Februar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf den königlichen Erlass vom 1. Dezember 1995 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. Mai 2006 in Sachen Pierre Duchateau und Jeannine Evrard gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 24. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstiëß der königliche Erlass vom 1. Dezember 1995 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, bestätigt durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 1998 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches, gegen die Artikel 170 § 1, 172, 10 und 11 der Verfassung, indem der genannte königliche Erlass vom 1. Dezember 1995 dem Finanzminister die Zuständigkeit überlassen hat, die Kriterien festzulegen, anhand deren die Gesamtfläche von 190 m² bzw. 100 m² bestimmt wird, je nachdem, ob es sich um ein Haus oder ein Appartement handelt, wobei darüber hinaus der Vorteil der durch ihn eingeführten zeitweiligen und beschränkten Maßnahme nicht gewährt werden konnte, angesichts der Tatsache, dass solche Kriterien nicht als einfache Details oder als Daten, die sich nur auf die Durchführung beziehen, zu betrachten sind, sondern als Daten, die sich zum Teil als wesentlich erweisen für das Verständnis der vom ‘ Gesetzgeber ’ in dieser Angelegenheit getroffenen Maßnahme? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Der Hof wird befragt nach der Vereinbarkeit des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1995 « zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen » mit den Artikeln 10, 11, 170 § 1 und 172 der Verfassung.

Dieser königliche Erlass wurde ab dem Datum seines Inkrafttretens durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 1998 zur Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches bestätigt.

B.2. Obwohl in der präjudiziellen Frage nicht präzisiert ist, auf welche besondere Bestimmung dieses königlichen Erlasses Bezug genommen wird, geht aus dem Sachverhalt und der Begründung der Verweisungsentscheidung hervor, dass der vorlegende Richter den Hof nach der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 1 dieses königlichen Erlasses befragt, insofern er den Minister der Finanzen ermächtigt, die Kriterien zur Bestimmung der Gesamtfläche eines Gebäudes festzulegen, über die der Vorteil der in dieser Bestimmung vorgesehenen zeitweiligen Ermäßigung des MWSt.-Satzes hinaus nicht mehr gewährt werden könne.

B.3. Durch Artikel 1 des fraglichen königlichen Erlasses wird ein Artikel *1quater* in den königlichen Erlass Nr. 20 vom 20. Juli 1970 « zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen » eingefügt.

Dieser Artikel *1quater* ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1998 abgeändert und durch Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 18. Januar 2002, der durch das Programmgesetz vom 5. August 2003 bestätigt wurde, ersetzt worden.

In der Fassung, die auf die beim vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbar ist, bestimmt Artikel *1quater* des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juni 1970:

« § 1. In Abweichung von Artikel 1 unterliegen ab dem 1. Januar 1996 und bis zum 31. Dezember 1997 dem Satz von 12 Prozent auf eine globale Besteuerungsgrundlage von 2 000 000 BEF ohne MWSt.:

A) Immobilienarbeiten und andere Handlungen, die in der Rubrik XXXI § 3 Nrn. 3 bis 6 von Tabelle A des Anhangs zum vorliegenden königlichen Erlass aufgezählt sind und sich auf den Bau eines Wohngebäudes beziehen, das nach der Ausführung der Arbeiten:

- eine nach den durch den Minister der Finanzen festgelegten Kriterien ermittelte Gesamtfläche von höchstens 190 m² für ein Haus und 100 m² für eine Wohnung hat,

und

- entweder ausschließlich oder hauptsächlich als dauerhafte Privatwohnung genutzt wird.

[...] ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. Der Ministerrat führt an, die präjudizielle Frage sei unzulässig, insofern der Hof gebeten werde, die Verfassungsmäßigkeit des ministeriellen Erlasses Nr. 20 vom 22. Dezember 1995 « zur Festlegung der besonderen Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 12 Prozent im Sektor des privaten sozialen Wohnungsbaus » zu prüfen, so wie er durch den ministeriellen Erlass vom 8. Dezember 1996 abgeändert worden sei, wobei diese ministeriellen Erlasse in Ausführung des fraglichen königlichen Erlasses ergangen seien.

In der Formulierung der präjudiziellen Frage wird der Hof nicht gebeten, über diese ministeriellen Erlasse zu befinden, sondern vielmehr über den königlichen Erlass vom 1. Dezember 1995, der durch das Gesetz vom 15. Oktober 1998 bestätigt worden ist. Der Hof ist folglich befugt, darüber zu befinden.

B.4.2. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Der Ministerrat stellt ferner die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage in Abrede, insofern deren Beantwortung zur Entscheidung zur Sache von keinerlei Nutzen sei. Gemäß Artikel 159 der Verfassung könne der vorlegende Richter nämlich die Anwendung der durch die vorerwähnten ministeriellen Erlasse sowie das Rundschreiben vom 23. April 1996 festgelegten Berechnungskriterien verweigern, wenn er sie für regelwidrig halte.

B.5.2. Wie aus der Begründung des Verweisungsurteils hervorgeht, wird der Hof nach einer etwaigen Verletzung des Legalitätsprinzips in Steuersachen durch die fragliche Bestimmung befragt. Die Antwort auf diese Frage könnte im bejahenden Fall den vorlegenden Richter veranlassen, die Anwendung der vorerwähnten ministeriellen Erlasse auszuschließen, so dass sie eindeutig zur Lösung der ihm unterbreiteten Streitsache von Bedeutung ist.

B.5.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.6. Aus den Artikeln 170 § 1 und 172 Absatz 2 der Verfassung ist abzuleiten, dass keine Steuer erhoben und keine Befreiung von einer Steuer gewährt werden kann ohne Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter ausgedrückt wird. Daraus ergibt sich, dass die Angelegenheit der Steuern eine Zuständigkeit ist, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten wird, und dass jede Ermächtigung bezüglich der Festlegung eines der wesentlichen Elemente der Steuer grundsätzlich verfassungswidrig ist.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen beinhaltet außerdem einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung. Sie beinhaltet nämlich einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen, und zwar denjenigen, die die Garantie genießen, dass niemandem eine Steuer auferlegt werden kann, wenn dies nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurde, und denjenigen, denen diese verfassungsmäßige Garantie versagt wird.

B.7. Die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen gehen jedoch nicht soweit, dass sie den Gesetzgeber verpflichten würden, selbst jeden einzelnen Aspekt einer Steuer oder einer Befreiung zu regeln. Eine Ermächtigung einer anderen Behörde steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern sie ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente zuvor durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind.

B.8. Durch die zeitweilige Einführung eines ermäßigten MWSt.-Satzes von 12 Prozent beabsichtigte der König, die Wiederbelebung des Bausektors zu stimulieren, insbesondere diejenige der sozialen Wohnungen. Hierzu hat der König eine zulässig Maximalfläche für die Inanspruchnahme dieses ermäßigten Satzes bestimmt, und zwar unter Berücksichtigung der « weitestgehenden Normen, so wie sie durch die Regionen im Rahmen ihrer sozialen Wohnungsbaupolitik festgesetzt wurden ». Ferner wurde der « Familienaspekt » der Wohnung berücksichtigt (*Kurzbericht*, Kammer, 1995-1996, COM 18.03.1996-22.03.1996, AC11-1).

B.9. Aufgrund von Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1995 in der Fassung, wie sie auf die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache anwendbar ist, unterlagen dem Satz von 12 Prozent mit einer Obergrenze von 2 000 000 Franken die Immobilienarbeiten, die zwischen dem 1. Januar 1996 und 31. Dezember 1997 ausgeführt wurden und sich auf den Bau eines Wohngebäudes mit einer maximalen Fläche - für ein Haus - von höchstens 190 m², das entweder ausschließlich oder hauptsächlich als dauerhafte Privatwohnung benutzt wurde, bezogen.

Die Kriterien zur Berechnung der Gesamtfläche des Gebäudes waren folglich unter Berücksichtigung einer solchen Zweckbestimmung zu verstehen.

B.10. Unter Berücksichtigung seiner Präzisierungen bezüglich der Zweckbestimmung des Gebäudes konnte der Gesetzgeber in einer komplexen Angelegenheit, ohne gegen das Legalitätsprinzip in Steuersachen zu verstoßen, dem Minister der Finanzen die technische Zuständigkeit zur Bestimmung der Kriterien für die Berechnung der Gebäudeflächen, die der Gesetzgeber selbst festgesetzt hatte, übertragen.

B.11. Überdies obliegt es dem zuständigen Richter zu beurteilen, ob der Minister der Finanzen die Zielsetzung der fraglichen Bestimmung und die Grenzen der darin enthaltenen Ermächtigung eingehalten hat.

B.12. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1995 « zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen », bestätigt durch das Gesetz vom 15. Oktober 1998, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 170 § 1 und 172 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2007.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens